

Umstand mit zu berücksichtigen ist.^{5/} In jedem Falle geht es aber um das Maß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für das erneut begangene Delikt unter Berücksichtigung des in der Regel schulderschwerenden Umstands der Vorbestraftheit.

Die Strafen ohne Freiheitsentzug

Die Verfasser weisen zu Recht auf die große Bedeutung der Strafen ohne Freiheitsentzug hin. Überzeugung und Erziehung werden in zunehmendem Maße zur Hauptmethode bei der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Zur Erziehung von Straftätern sind alle Möglichkeiten der gesellschaftlichen Einwirkung stärker zu nutzen. Das Oberste Gericht hat in den Plenartagungen und in seiner Rechtsprechung zur Strafzumessung darauf orientiert, daß gegenüber Personen, die keine schwerwiegenden Straftaten begangen haben (insbesondere gegenüber solchen Bürgern, die erstmals straffällig wurden), die dem Entwicklungsstand der sozialistischen Gesellschaft entsprechenden Möglichkeiten zum Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug zu nutzen sind. Dabei ist zu beachten, daß insbesondere für die Anwendung der Verurteilung auf Bewährung durch die Erweiterung der Maßnahmen zur wirksamen Ausgestaltung (§ 33 Abs. 3 und 4 StGB) weitere Möglichkeiten geschaffen wurden.

Die der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechende Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Strafen mit und ohne Freiheitsentzug erfordert, die gesetzlichen Prinzipien der Strafzumessung, wie sie insbesondere in § 61 StGB festgelegt worden sind, sorgfältig zu beachten. Nicht zu billigen ist deshalb die absolute These der Autoren: „Strafen ohne Freiheitsentzug werden nicht angewandt bei vorsätzlichen Vergehen, die besonders schwere Schäden hervorgerufen, so bei Diebstahl und Betrug mit besonders schwerwiegenden Schäden oder bei vorsätzlichen Körperverletzungen mit erheblichen Schäden für die Gesundheit“ (S. 453). Solche Umstände sprechen zwar gegen die Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug, jedoch läßt sich aus einzelnen Gesichtspunkten in ihrer Abstrahierung von sonstigen Kriterien keine sichere Abgrenzung finden. So kann eine Verurteilung auf Bewährung ausnahmsweise angebracht sein, wenn der Täter bei einem Betrug mit einem besonders schwerwiegenden Schaden nicht aus persönlicher Bereicherungsabsicht handelte und weitere Umstände, etwa aus dem Persönlichkeitsbereich, gegen eine Freiheitsstrafe sprechen oder wenn der Täter einer Körperverletzung mit erheblichen Schäden für die Gesundheit vom Geschädigten provoziert wurde bzw. in Überschreitung der Notwehr handelte.

Der Hinweis auf die allgemeine Voraussetzung für die Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentzug nach § 30 Abs. 1 StGB, „daß das Vergehen aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungesichertem Verantwortungsbewußtsein oder wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten begangen wurde“ (S. 453), bedarf insoweit der Ergänzung, als das Gesetz (§ 30 Abs. 1 StGB) zunächst auf die Tatschwere und die Schuld des Täters als Ausgangspunkt für die Anwendung einer Strafe ohne Freiheitsentzug verweist. Das ist deshalb bedeutsam, weil die Tatschwere in jedem Falle die entscheidende Grundlage der Strafzumessung ist und mit dem Hinweis auf die Gründe, aus denen sie begangen wurde (wie Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit usw.), zum Ausdruck gebracht wird, daß neben der Tatschwere und in richtiger Relation dazu die Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft des Täters berücksichtigt werden müssen.

Mit diesen Merkmalen, mit denen das Gesetz Verhaltensweisen des Täters charakterisiert, die entscheidend für die Tatbegehung waren, sind nicht die verfestigten negativen Einstellungen gemeint, sondern die Verhaltensweisen die durch einen Mangel an Rechtsdisziplin gekennzeichnet

sind und die für die Entscheidung zur Begehung des konkreten Delikts von Bedeutung waren. Das folgt insbesondere aus § 30 Abs. 2 StGB, wonach bei hartnäckig disziplinlosem Verhalten nur unter besonderen Voraussetzungen eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden kann.

Die Strafen mit Freiheitsentzug

In dem Abschnitt über die Strafen mit Freiheitsentzug wird überzeugend begründet, daß diese Straftaten innerhalb des Systems der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit eine notwendige und wichtige Rolle spielen und in ihrer Hauptrichtung bei besonders schweren Straftaten und bei weniger schwerwiegenden Straftaten derjenigen Täter, die aus bisherigen Strafen nicht die erforderlichen Lehren gezogen haben, angewandt werden müssen. Das entspricht den in §§ 38 ff. StGB genannten gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Anwendung.

Die Notwendigkeit der Anwendung von Strafen mit Freiheitsentzug ergibt sich aus der Schwere und Gefährlichkeit der verbrecherischen Angriffe gegen die DDR, den Frieden und die Menschlichkeit und anderer Verbrechen oder schwerer Vergehen gegen die staatliche und gesellschaftliche Ordnung, das sozialistische Eigentum und die Interessen und Rechte der Bürger. Der Freiheitsentzug ist hier erforderlich, weil derartige strafbare Handlungen die gesellschaftlichen und individuellen Interessen schwerwiegend beeinträchtigen und weil in ihnen eine grob verantwortungslose Entscheidung des Handelnden zum Ausdruck kommt, die anders nicht wirksam zurückgewiesen werden kann. Die Dauer der Strafen mit Freiheitsentzug wird entscheidend durch die Schwere der Tat, d. h. durch ihre objektive Schädlichkeit und die Schuld des Täters bestimmt. Jede Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug bringt sowohl dem Täter als auch anderen Bürgern gegenüber zum Ausdruck, daß es sich um eine schwere, besonders verwerfliche Straftat handelt.

Für die Anwendung der Freiheitsstrafe als der am häufigsten angewandten Strafe mit Freiheitsentzug enthält § 39 Abs. 2 StGB spezifische Hinweise. Er nennt zunächst als Anwendungsvoraussetzung die Herbeiführung besonders schädlicher Folgen. Das ist jedoch keinesfalls so zu verstehen, daß bei Vorliegen dieses Merkmals der Ausspruch einer Freiheitsstrafe unumgänglich sei; vielmehr kommt es auch in diesem Fall darauf an, die Gesamtheit der Strafzumessungstatsachen zusammenhängend zu bewerten. So hat das Oberste Gericht z. B. darauf hingewiesen, daß bei Vergehen nach § 196 Abs. 2 StGB (Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls) in der Regel der Ausspruch einer Freiheitsstrafe dann erforderlich ist, wenn der Grad der Schuld des Täters erheblich ist und besonders schwere Folgen, insbesondere die Tötung eines Menschen, verursacht worden sind.^{6/} Deshalb geht auch der Hinweis des Lehrbuchs auf die fahrlässige Tötung gemäß § 114 StGB und die fahrlässige Verursachung eines Brandes gemäß § 188 StGB als typische Anwendungsfälle der Strafen mit Freiheitsentzug infolge Herbeiführung besonders schwerer Folgen fehl (S. 481). Wie die Praxis zeigt, werden in diesen Fällen häufig Strafen ohne Freiheitsentzug angewandt, weil neben der Bewertung der schweren Folgen der Grad der fahrlässigen Schuld und die — zumeist positive — Täterpersönlichkeit für die Strafzumessung ausschlaggebend sind.

Die Zusatzstrafen

Die Zusatzstrafen werden als Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit der Hauptstrafen charakterisiert. Die Praxis hat bestätigt, daß die Zusatzstrafen differenzierte rechtliche Mittel bieten, um die Bestrafung entsprechend zu individualisieren. Im Prozeß der den gesellschaftlichen Möglichkeiten und Erfordernissen entsprechen-

^{5/} Vgl. OG, Urteil vom 15. April 1976 (a. a. O.); OG, Urteil vom 1. Juli 1976 - 2a OSK 11/76 - (NJ 1976 S. 653).

^{6/} Vgl. OG, Urteil vom 3. Juli 1973 - 3 Zst 11/73 - (NJ 1973 S. 5L7).